

Mietvertragsbedingungen ,AGB:

1.Mietpreis und Mietzeit

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste. Die Preise sind im Mietvertrag angegeben. Die Berechnung des Preises erfolgt jeweils für 24 Stunden. Die Mietzeit beginnt und endet zu der im Vertrag angegebenen Zeit. Ersatzweise wird 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr angenommen. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur mit vorheriger Genehmigung des Vermieters zulässig. Sonst haftet der Mieter über die vereinbarte Vertragsstrafe hinaus für die Ansprüche des Nachmieters und für den Verdienstausschlag des Vermieters. Der Vermieter kann von dem Nachmieter eines Fahrzeuges für einen nicht eingehaltenen Übergabetermin nur in dem Umfang schadensersatzpflichtig gemacht werden, wie ihm selbst Ansprüche gegenüber dem Vormieter zustehen.

2.Berechnung des Mietpreises

Nach Rückkehr des Fahrzeuges wird eine Endberechnung vorgenommen. Als Rückgabetermin gilt der Zeitpunkt an dem das Fahrzeug durch den Vermieter besichtigt und persönlich zurückgenommen werden kann. Das Fahrzeug ist im ordentlichen, sauberen Zustand zurückzugeben. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung werden die Reinigungskosten berechnet.

3.Zahlungsbedingungen

Vor Übergabe des Fahrzeuges kann eine Vorauszahlung bis zur voraussichtlichen Höhe des Endpreises verlangt werden. Weiter kann eine Kautionshöhe bis zur Höhe des Fahrzeugwertes verlangt werden.

Wird das Fahrzeug nicht rechtzeitig mit den kompletten Fahrzeugpapieren zurückgegeben ist neben der Tagesmiete eine Vertragsstrafe von 40,-€ für jeden angefangenen Tag zu zahlen.

4.Übernahme des Fahrzeuges

Mit der Übernahme des Fahrzeuges erkennt der Mieter an, dass sich dieses in einem verkehrssicheren und sauberen Zustand befindet und keine Mängel aufweist. Behauptet der Mieter nachträglich das denoch Mängel vorhanden waren bzw. für ihn nicht zu erkennen waren, hat er diese zu beweisen. Dieses zählt auch für Zubehör wie Reservierad oder Auffahrampen und die Vollständigkeit der Fahrzeugpapiere.

5.Rückgabe des Fahrzeuges

Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug während der üblichen Geschäftszeiten des Vermieters zurückzugeben.(Mo-Fr. 8.30 bis 18.00 Uhr und Samstags 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

Eine Rückgabe an Feiertagen oder Sonntagen ist nicht möglich. Wird der Rückgabezeitpunkt überschritten ist der Mieter zur Zahlung der unter 3. vereinbarten Beträge verpflichtet.

Stellt der Mieter das Fahrzeug außerhalb der Geschäftszeiten auf dem Grundstück des Vermieters zwecks Rückgabe ab, geschieht dieses allein auf Risiko des Mieters. Sollte bis zur nächsten üblichen Geschäftszeit ein Schaden an dem Fahrzeug entstehen, ist der Mieter hierfür haftbar. Die Rückgabe außerhalb der üblichen Geschäftszeit stellt keine ordentliche Rückgabe des Fahrzeuges nach den Vertragsbedingungen dar.

Der Vermieter kann innerhalb von 24 Stunden nach der Rückgabe Mängel beanstanden, für die der Mieter haftet.

In jedem Fall ist der Mieter verpflichtet, während der Mietzeit entstandene Schäden zu offenbaren.

6.Reparaturen während der Mietzeit

Reparaturen zur Erhaltung der Betrieb- oder Verkehrssicherheit dürfen bis zu einem Betrag von 50,-€ ohne weiteres in Auftrag gegeben werden. Reparaturen die den Betrag von 50,-€ übersteigen dürfen nur nach ,ggf. fernmündlicher, Rücksprache mit dem Vermieter in Auftrag gegeben werden. In jedem Fall sind die Weisungen des Vermieters zu befolgen. Geschieht das nicht hat der Vermieter nur die Kosten zu tragen die für die betriebssicherer Weiterfahrt unbedingt erforderlich waren.. In jedem Fall ist eine Fachwerkstatt aufzusuchen. Die erforderlichen Reparaturkosten trägt der Vermieter nur gegen Vorlage der entsprechenden Quittung oder Rechnung und soweit der Mieter für den Schaden nicht haftet.

Für Reifenschäden haftet der Mieter. Glasschäden an der Beleuchtung sind grundsätzlich vom Mieter zu ersetzen.

7.Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den im Mietvertrag namentlich angegebenen Personen geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie sein eigenes Verhalten zu vertreten .

8.Verhalten bei Unfällen

Bei einem Unfall hat der Mieter grundsätzlich die Polizei zu verständigen wenn dieses zur Feststellung des Verschuldens des Schädigers notwendig ist, Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden 400,-€ übersteigt.

Deweiteren gilt folgendes:

- Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
- Alle Schäden sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
- Auch bei geringfügigen Schäden hat der Mieter einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstellen, sowie die Namen und die Anschrift aller Beteiligten und der möglichen Zeugen anzugeben.

9.Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß der jeweiligen allgemeinen Bedingungen für Fahrzeugversicherungen versichert. Jedoch mit 160,-€ Selbstbeteiligung . Im Teilkasko (Glasbruch, Einbruch, Diebstahl und Feuer) gilt auch eine Selbstbeteiligung von 160,-€. Bei Schäden am Mietfahrzeug besteht eine Eigenhaftung des Mieters jedoch grundsätzlich mit 260,-€. Aufgrund besonderer Vereinbarungen kann eine Haftung bis zum Wiederbeschaffungswert vereinbart werden.

10.Haftung des Mieters

Eine uneingeschränkte Haftung des Mieters für Schäden am Fahrzeug tritt ein, sofern diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, namentlich durch eine alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit, herbeigeführt wurden. Das gleiche gilt für Schäden die durch Nichtbeachtung des Zeichens „265 Durchfahrthöhe“ gemäß §41 Abs.6 STVO verursacht werden, wenn der Mieter Verkehrsunfallflucht begangen hat, das Fahrzeug durch einen unberechtigten Fahrer gem.Ziff.7 gesteuert oder zu einem verbotenen Zweck gem.Ziff.11 benutzt wurde. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden durch Mitfahrer oder durch die Ladung verursachte Schäden. Schäden an Plane und Spriegel oder an einem Kofferaufbau müssen in jedem Fall in voller Höhe vom Mieter getragen werden, da eine Versicherung des Fahrzeuges gegen derartige Schäden nicht besteht. Insbesondere haftet der Mieter für Schäden die durch eine Überbelastung entstanden sind. Im übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

11.Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist es untersagt das Fahrzeug zu Testzwecken sowie zu rechtswidrigen Zwecken zu benutzen. Das Fahrzeug darf nur zu dem durch seine Bauart bestimmten Zweck benutzt werden. Autotransporter sind keine Bergungsfahrzeuge. Insbesondere ist auf die zulässige Zuladungsgrenze zu beachten und diese nicht zu überschreiten. Desweiteren ist die Benutzung des Fahrzeuges bei Schäden und Mängeln, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen ebenso untersagt wie das Untervermieten oder die sonstige Weitergabe an Dritte.

12.Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet, abgesehen von der Verletzung vertragliche Pflichten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei nicht rechtzeitiger Übergabe des Fahrzeuges oder bei Ausfall besteht kein Anspruch des Mieters auf ein Ersatzfahrzeug, auf Weiterbeförderung oder auf Aufwendungs- und Schadensersatz . Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die der Mieter im Fahrzeug zurückläßt. Der Vermieter ist auch nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

13.Gerichtsstand, Schriftformgebot

Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn Sie vom Vermieter schriftlich bestätigt werden.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Oldenburg in Holstein als Gerichtsstand vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist